

**Neunte Satzung
zur Änderung der
Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung
für die Diplomstudiengänge
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 2. Oktober 2006**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-51.pdf)

Aufgrund des Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. September 2006 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-38.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) bb) und in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) bb) wird jeweils folgender Satz 2 angefügt:

„²Die mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch je einen studienbegleitenden Nachweis aus zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils höchstens 2 SWS oder durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von 4 SWS.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Wahlpflichtfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

- a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Keine. ²Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann für eine bestimmte Teilprüfungsleistung eine Zulassungsvoraussetzung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

- b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Drei Teilprüfungsleistungen nach Wahl des oder der Studierenden im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ des Diplom-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von drei Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomvorprüfung anzugeben.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1. ²Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eine Studienleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird. ³Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann als Zulassungsvoraussetzung eine bestimmte Teilprüfungsleistung gemäß Nr. 1 festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten in vier Teilgebieten der ABWL nach Wahl. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomprüfung anzugeben.

(2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Keine. ²Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann für eine bestimmte Teilprüfungsleistung eine Zulassungsvoraussetzung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Fünf Teilprüfungsleistungen nach Wahl des oder Studierenden im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ des Diplom-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomvorprüfung anzugeben.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1. ²Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eine Studienleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird. ³Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann als Zulassungsvoraussetzung eine bestimmte Teilprüfungsleistung gemäß Nr. 1 festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten in fünf Teilgebieten der ABWL nach Wahl. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomprüfung anzugeben.“

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Sonstige wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Keine. ²Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann für eine bestimmte Teilprüfungsleistung eine Zulassungsvoraussetzung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 a (Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer) gilt § 11 Abs. Nr. 1 b.

²Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 b (Volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer) gilt § 12 Abs. 1 Nr. 1 b.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 a (Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer) gilt § 11 Abs. 1 Nr. 2 a. ²Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann als weitere Zulassungsvoraussetzung eine weitere bestimmte Teilprüfungsleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

³Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 b (Volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer) gilt § 12 Abs. 1 Nr. 2 a.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 a (Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer): Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten und eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer oder entsprechenden Äquivalenten.

²Für Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 b (Volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer): Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer.

(2) Für die Wahlpflichtfächer mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Hauptstudium gelten die Regelungen in Absatz 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

1. ¹Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift setzt die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Fachvertreters oder der Fachvertreterin gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss voraus. ²Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift in Diplom-Studiengängen an anderen Fakultäten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg setzt die Zustimmung der zuständigen Prüfungsausschüsse bzw. Fachbereichsräte anderer Fakultäten voraus.

2. ¹Sonstige wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer als Wahlpflichtfächer im Sinne dieser Vorschrift sind alle von wirtschaftswissenschaftlichen Professoren der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angebotenen Wahlpflichtfächer mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer gemäß den §§ 11 und 12. ²Das Fächerangebot befindet sich derzeit auf folgendem Stand:

a) Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer

- Automobilwirtschaft
- Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- Finanzwirtschaft
- Internationales Management
- Logistik und logistische Informatik

- Marketing
 - Personalwirtschaft und Organisation
 - Unternehmensführung und Controlling
 - Wirtschaftspädagogik
- b) Volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer
- Versicherungsökonomik
 - Monetäre Ökonomik
 - Finanzwissenschaft
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen
 - Sozialpolitik“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006/II Nr. 2006-51.

Bamberg, 2. Oktober 2006

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 2. Oktober 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Oktober 2006.